

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

An den  
Vorsitzenden des  
Landeselternausschusses Berlin  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

GeschZ. (bitte angeben)    Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0  
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

54.3207.14    Herr Dix

13. September 2010

**Befragung von Berliner Schülern durch das Kriminologische Forschungsinstitut  
Niedersachsen**

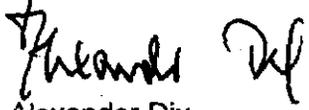
Sehr geehrter Herr Peiritsch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. September. Gerne nehme ich zu Ihren weitergehenden Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Klassenbuchnummer des Schülers ist eine fortlaufende Nummer in dem jeweiligen Klassenbuch. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat die bisherigen Befragungen an Schulen durchgeführt, die über mehrere 9. Klassen verfügen. Dabei sind jeweils Schüler einer oder mehrerer Parallelklassen befragt worden. Anhand dieser Klassenbuchnummer kann ein Bezug zum einzelnen Schüler deshalb – wie vom Forschungsinstitut zugesichert – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden.
2. Das Forschungsinstitut spricht in der Tat in seinem Datenschutzkonzept von „Anonymisierung Daten“, die durch ein Kodierungsschema gewährleistet sei, das eine Deanonymisierung nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zulasse. Damit greift das Forschungsinstitut die gesetzliche Definition des Begriffs „anonymisieren“ auf, den die Datenschutzgesetze, insbesondere § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Berliner Datenschutzgesetzes verwenden. Auch der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass Daten nicht erst dann wirksam anonymisiert sind, wenn unter keinen Umständen ein Personenbezug mehr hergestellt werden kann. Denn eine solche Situation der hundertprozentigen Anonymität wird sich bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben nicht herstellen lassen. Ich persönlich hätte statt des Begriffs „Anonymisierung“ allerdings den Begriff der „Pseudonymisierung“ vorgezogen. Darunter versteht das Berliner Datenschutzgesetz (§ 4 Abs. 3 Nr. 8) „das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“ Das Forschungsinstitut selbst spricht in seinem Datenschutzkonzept auch lediglich von einer „weitgehend anonymisierten Struktur der Dateien“. Dies ändert im Ergebnis aber nichts daran, dass wir das Kodierungsschema für ausreichend halten, um eine datenschutzgerechte Durchführung der freiwilligen Befragung zu gewährleisten.

3. Vor diesem Hintergrund, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Schüler aus bestimmten 9. Klassen befragt worden sind, Schüler aus Parallelklassen dagegen nicht, halte ich eine Deanonymisierung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand für möglich. Letztlich kommt es darauf allerdings nicht an, wenn man das gewählte Kodierungsverfahren als ein Verfahren der Pseudonymisierung versteht.
4. Wir gehen davon aus, dass die Eltern den vollständigen Fragebogen mit der Vorabinformation erhalten haben oder in Zukunft noch erhalten werden (für die Fälle, in denen dies nicht geschehen ist, s.u. 6.).
5. Die Tatsache, dass Namen, Adresse und Telefonnummern von Schulabbrechern und anderen Personen, die die Schule verlassen haben oder ihr fernbleiben, ohne deren Einwilligung dem Forschungsinstitut übergeben werden, haben wir aus folgendem Grund nicht beanstandet:  
  
§ 65 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes sieht vor, dass personenbezogene Daten von Schülern ohne deren Einwilligung verarbeitet werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Dies ist bei dem hier angesprochenen Personenkreis der Fall. Die Angehörigen „besonderer Schülergruppen“, von denen sich die Wissenschaftler besonders aussagekräftige Auskünfte erhoffen, können nur auf diese Weise gefragt werden, ob sie bereit sind, sich an der Befragung zu beteiligen. Die Kontaktinformationen müssen allerdings in jedem Fall vernichtet werden, also nicht nur – wie im Datenschutzkonzept angekündigt – nach erfolgter Befragung, sondern auch dann, wenn die Befragung durchgeführt worden ist.
6. Als Beleg für die erteilte Einverständniserklärung der Eltern dient der Abschnitt mit ihrer Unterschrift. Er soll bei der Lehrkraft verbleiben und zwei Wochen nach der Befragung vernichtet werden. Zwar hat Herr Baier in der Besprechung am 19. August erklärt, die Informationsblätter seien teilweise den Eltern nicht zugegangen und es seien nur im Fall einer Schule, an der sich Eltern über die fehlende Vorinformation beschwert hätten, die Befragungsbögen vernichtet worden. Die unterlassene Information und fehlende Einwilligung der Eltern war in diesen Fällen nicht datenschutzgerecht. Dies führt allerdings nicht dazu, dass die auf diese Weise erhobenen Daten, die schon in die Auswertung eingegangen sind, nachträglich gelöscht werden müssen. Zum Einen ist dies technisch kaum realisierbar. Zum Anderen ist durch das Kodierungsverfahren die Bestimmung der Betroffenen wesentlich erschwert, so dass keine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Daten – soweit das überhaupt möglich wäre – nachträglich zu löschen. Ich habe allerdings der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mitgeteilt, dass dennoch bei einer Fortsetzung des Forschungsvorhabens die Einholung der Einwilligung der Eltern geboten ist, weil mit dem Fragebogen auch Daten über sie erhoben werden.
7. Nach alledem habe ich aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände dagegen, dass das Forschungsvorhaben des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen fortgesetzt wird, wenn die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Dix', written in a cursive style.

Alexander Dix